

## Zuchtrichter-Ordnung

### 1. Allgemeines über die persönliche Eignung

Das Amt des Zuchtrichters sowie des Körmeisters (z.Zt. in einer Person vereinigt) sind Ehrenämter, die eine hohe Verantwortung erfordern. Die Zuchtrichter und Körmeister sind berufen, durch ihre Urteile die Zucht der Bernhardiner in bestimmte Bahnen zu lenken. Gültige Normen sind hier allein durch die Zuchtziele des St. Bernhards - Klubs (St. B. K.), wie sie in den Satzungen, den Zuchtbestimmungen und, bezüglich des Typs des Bernhardiners und seine Formbewertung, in den Rassekennzeichen festgelegt sind.

Für die Bewertung bei der Körung zeichnet die Körordnung des St. B. K. nach Maßgabe der Rassekennzeichen allein verantwortlich. Um diesen Zielen dienen zu können, müssen in persönlicher Hinsicht hohe Anforderungen gestellt werden:

Unbescholtenheit, Korrektheit, Objektivität, Beherrschung sowie die Fähigkeit, möglichst jeder Situation gewachsen zu sein; in Wort und Schrift den Anforderungen des Amtes voll zu genügen und repräsentativ zu wirken, sind hier die Richtschnur, die - gepaart mit fachlichem Wissen - Voraussetzung ist.

### 2. Ausübung des Zuchtrichteramtes

**2.1** Die Zuchtrichter sind nicht zur Annahme eines ihnen angetragenen Zuchtrichteramtes verpflichtet. Sie müssen aber dem Veranstalter auf Anfrage ihre Zusage oder Ablehnung unverzüglich mitteilen. Kann eine so gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter frühzeitig, evtl. telefonisch, zu verständigen.

Mit der Zusage des Zuchtrichters an den Veranstalter besteht ein Vertragsverhältnis, was auch vom Veranstalter eingehalten werden muss und nur gelöst werden kann, wenn die vorgesehene Veranstaltung ausfällt oder bei zu geringer Meldezahl von Hunden. Dies ist dem Zuchtrichter vom Veranstalter unverzüglich nach Meldeschluss mitzuteilen.

Vor Annahme eines Zuchtrichteramtes für die Ausstellungen oder Spezialzuchtschauen im Inland hat sich der Zuchtrichter zu vergewissern, ob die betreffende Veranstaltung vom VDH bzw. vom Hauptvorstand des St. B. K. genehmigt ist. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer nicht genehmigten Veranstaltung ist verboten.

Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist nicht erlaubt. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der betreffende Zuchtrichter mit seiner Streichung in der Zuchtrichterliste zu rechnen.

**2.2** Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Ausstellung im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein:

Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf Ausstellungen im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag des St. B. K. an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer der FCI nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.

Zuchtrichtertätigkeiten im Ausland und bei anderen deutschen Rassehundevereinen sind dem Präsidenten des St. B. K. rechtzeitig mitzuteilen.

**2.3** Allen Zuchtrichtern des St. B. K. wird strengste Beurteilung der Bernhardiner nach den Rassekennzeichen und der Körordnung ohne Ansehen der Person zur Pflicht gemacht. Zu nachsichtiges Richten bringt die Zucht zurück, widerspricht den Zuchtzielen und schädigt das Ansehen des St. B. K.

**2.4** Die Zuchtrichter haben ihr Amt so auszuüben, dass sie ihrem Stand und dem St. B. K. Ehre machen und die Autorität des Zuchtrichterstandes stärken. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen

seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Leitung der Veranstaltung und die Geschäftsstelle des St. B. K. zu benachrichtigen, damit diese geeignete Maßnahmen ergreifen können.

**2.5** Die nicht amtierenden Zuchtrichter oder Zuchtrichteranwälter haben sich bei Ausstellungen jeder Kritik zu enthalten; es ist verboten, ein Werturteil abzugeben, jede ungebührliche Besprechung eines Zuchtrichterurteils, sowie Beleidigung und andere Verfehlungen gegenüber einem Zuchtrichter sind entsprechend der Satzung bzw. den VDH-Bestimmungen zu ahnden.

### **2.6 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer**

Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben.

Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.

Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.

Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war.

Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

**2.7** Zuchtrichter, die fünf Jahre oder länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer praktischen / mündlichen und einer das Zuchtschauwesen betreffenden theoretischen / schriftlichen Überprüfung bei der Prüfungskommission unterzogen haben, bevor sie wieder Einladungen zum Richten annehmen dürfen.

### **3. Zuchtrichterauslagen**

Anspruch auf Erstattung der Reisekosten, Tagesgelder, Übernachtungskosten haben Zuchtrichter und Körmeister nach den vom St. B. K. festgesetzten Sätzen. Zuchtrichteranwälter können grundsätzlich keinen Anspruch erheben.

### **4. Vorschlag von Zuchtrichteranwältern**

**4.1** Ein Mitglied des St. Bernhards - Klubs kann sich beim Zuchtausschuss als Zuchtrichteranwalt bewerben, wenn es die geforderten Voraussetzungen erfüllt und es die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne Punkt 1 dieser Ordnung besitzt. Zuchtrichteranwälter werden auf Vorschlag des Zuchtausschusses dem Hauptvorstand zur Zulassung vorgeschlagen. Sie müssen mindestens fünf Jahre Mitglied im St. B. K. sein und mindestens drei Würfe gezogen haben. Sie müssen seit mindestens fünf Jahren mehrere selbst gezüchtete Hunde erfolgreich ausgestellt haben. Sie dürfen nicht jünger als 25 Jahre sein und mindestens drei Jahre als Zuchtwart tätig gewesen sein. Sie müssen sich im Laufe von mindestens einem Jahr wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter betätigt haben, wobei wenigstens ein Mal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss. Zudem müssen sie mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen teilgenommen haben.

**4.2** Die vorschlagende Stelle hat vor der Abstimmung ihres Vorschlages die persönliche Eignung der zu Zuchtrichteranwältern vorgesehenen Mitglieder zu überprüfen. Hierzu hat sie sich ein ausreichend zuverlässiges Urteil über den Vorgeschlagenen zu verschaffen und Stellung und Ruf des Anwalters und Dauer seiner Mitgliedschaft zum St. B. K. festzustellen. Auch ist zu berücksichtigen, über welche Erfahrungen der Anwärter als Züchter und Aufzüchter verfügt, und welche Erfolge er gegebenenfalls als Aussteller nachweisen kann. Zuchtrichteranwälter müssen vor Beginn ihrer Anwartschaften in den „Mitteilungen“ veröffentlicht sein.

**4.3** Über den Antrag der Bewerbung ist innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

## 5. Ausbildung der Zuchtrichteranwälter

**5.1** Die Anwärter haben sich nach Ernennung durch den Hauptvorstand einer schriftlichen Vorprüfung nach dem VDH-Grundschemata zu unterwerfen. Nach bestandener Vorprüfung haben sie sich selbst um die Zulassung zu einer Ausstellung zu bemühen. Anwartschaften können nur auf Internationalen Rassehundeausstellungen, sowie auf Spezialzuchtschauen innerhalb der BRD bei deutschen Spezialzuchtrichtern des St. B. K. abgeleistet werden. Hierzu hat der Anwärter

1. die Zusage des Zuchtrichters einzuholen, unter dem er seine Anwartschaft absolvieren möchte. Der Lehrzuchtrichter muss vorher auf mindestens fünf Zuchtschauen gerichtet haben. Der Zuchtrichter darf nur einen Anwärter auf derselben Schau ausbilden.
2. dem Zuchtrichterobmann des St. B. K. davon Meldung machen.
3. die Genehmigung des Zuchtschaulleiters einzuholen.
4. das offizielle Zuchtrichteranwälterheft des VDH zu benutzen (über die Geschäftsstelle des St. B. K. zu beziehen.).
5. am Tage seiner Zuchtrichteranwältertätigkeit selbst keinen Hund auszustellen.

Wenn auch ein gutes Auge, gepaart mit züchterischer Erfahrung, selbstverständlich neben den übrigen Erfordernissen eine der wertvollsten Voraussetzungen für das Amt des Zuchtrichters ist, muss zur Erreichung eines gefestigten Zuchtrichterstammes und Zuchtrichternachwuchses notwendigerweise eine Schulung und Ausbildung erfolgen, um die Bewertung zu koordinieren. Die Zuchtrichter sollen sich dieser Aufgabe widmen und die Unterweisung der ihnen Anvertrauten nicht als lästige Pflicht ansehen. Nur wenn die erfahrenen Zuchtrichter sich um den Nachwuchs kümmern, ihm das Rüstzeug mitgeben, das sie sich in langen Jahren erworben haben, kann das Ziel erreicht werden.

Trotzdem hat der Zuchtrichteranwalt im Ring, ganz allein auf sich gestellt, seine Beobachtungen und Beurteilungen, der ihm vom Zuchtrichter zugeteilten Bernhardiner, vorzunehmen. Er hat sich dazu tunlichst nicht in der Nähe des amtierenden Zuchtrichters aufzuhalten. Die Anzahl der zu beobachtenden und zu beschreibenden Hunde für den Zuchtrichteranwalt bestimmt der amtierende Zuchtrichter. Im Laufe der Anwartschaftensollte die Zahl der vom Anwärter zu beschreibenden Hunde steigen. Dabei ist dem Anwärter genügend Zeit einzuräumen, sich gründlich mit den Hunden zu befassen. Bei der letzten Anwartschaft kann dem Anwärter eine Schreibkraft gestellt werden.

**5.2** Der Anwärter hat unmittelbar nach der Beurteilung der Hunde seinen Bericht dem Lehrzuchtrichter auszuhändigen. Seine Beobachtungen und Beurteilungen müssen darin ohne Rücksicht auf die Ansichten des Lehrzuchtrichters klar zum Ausdruck gebracht werden. Der Lehrzuchtrichter sendet innerhalb von 21 Tagen den Bericht des Anwärters zusammen mit seiner Stellungnahme an den Prüfungsvorsitzenden. Der Prüfungsvorsitzende archiviert den Bericht. Einen Durchschlag seiner Stellungnahme sendet der Lehrzuchtrichter innerhalb von drei Wochen an den Anwärter.

**5.3** Es sind mindestens sechs bestandene Anwärtertätigkeiten auf den o.a. Zuchtschauen bei vier verschiedenen Spezialzuchtrichtern des St. B. K. erforderlich, bevor sich der Anwärter bei der Geschäftsstelle für einen Prüfungstermin anmeldet. Die ersten beiden Anwartschaften sind Lernanwartschaften. Dabei hat der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrzuchtrichters vorzunehmen.

Über die Lehranwartschaften hat der Lehrzuchtrichter innerhalb von drei Wochen dem zuständigen Zuchtrichterobmann einen schriftlichen Bericht zu geben.

Hat der Anwärter seine vorgeschriebenen Anwärtertätigkeiten nicht innerhalb von zwei Jahren absolviert, ist er von der Anwärterliste zu streichen.

**5.4** Im Normalfall sollen den Zuchtrichteranwältern neben den Anwartschaften auf Ausstellungen Schulungslehrgänge in Form von Tagesseminaren oder Wochenendkursen verpflichtend angeboten werden. Mit diesen Lehrgängen soll insbesondere das Allgemeinwissen des Anwärters zur einschlägigen Materie, im besonderen über die Anatomie des Hundes, Auslegen der Begriffe der einzelnen Fehler, Erkennen von zuchtausschließenden Fehlern und solchen, die die Noten gut, sehr gut und vorzüglich ausschließen, verbessert werden. Schließlich erfährt er hier Einzelheiten über die Ausstellungsordnung des VDH, der FCI und deren Organisationen.

Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation dieser Lehrgänge. Er kann geeignete Referenten zu den einzelnen Themen nach Rücksprache mit dem Hauptvorstand einladen.

Die Teilnahme an der VDH-Zuchtrichteranwaltertagung ist verpflichtend.

**5.5** Sollten die o.a. Lehrgänge aus besonderen Gründen bis zum Prüfungstermin der Anwärter nicht stattgefunden haben, ist es Aufgabe der Anwärter, sich anderweitig das entsprechende Wissen anzueignen.

### **5.6 Auslandsanwärter**

Ausländer, die in ihrem Heimatland bereits als Zuchtrichter zugelassen sind, können sich zur Anerkennung als Spezialzuchtrichter des St. B. K. beim Hauptvorstand schriftlich bewerben.

Von ihnen werden drei Anwartschaften auf Internationalen oder Spezialzuchtschauen unter der Obhut von drei verschiedenen deutschen Spezialzuchtrichtern des St. B. K. gefordert. Mindestens zwei dieser Anwartschaften sollen unter den üblichen Bedingungen innerhalb des Bundesgebietes abgeleistet werden. Der Hauptvorstand kann die Zuteilung zu einem von ihm zu bestimmenden Zuchtrichter anordnen.

### **5.7 Allgemeinzuchtrichteranwälter**

Vom VDH zugelassene Gruppen- oder Allgemeinzuchtrichter, die innerhalb ihres Ausbildungsganges eine Anwartschaft beim St. B.K. absolvieren möchten, haben sich für die Zulassung an die Geschäftsstelle des St. B. K. zu wenden. Der Hauptvorstand kann die Zuteilung zu einem von ihm zu bestimmenden Zuchtrichter anordnen.

## **6. Zuchtrichterprüfung und Zuchtrichterernennung**

**6.1** Vor Ernennung des Anwärters zum Spezialzuchtrichter hat der Anwärter eine Prüfung zu absolvieren und zu bestehen, die der Hauptvorstand in Verbindung mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ansetzt.

Die Prüfung setzt sich aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zusammen. Beide Prüfungsteile sollen in einem zeitlichen Zusammenhang, wenn möglich an einem Wochenende, stattfinden.

### **6.2 Theoretisch-schriftliche Prüfung**

Es sind die jeweils gültigen Hinweise zur Durchführung der theoretisch-schriftlichen Prüfung von Spezialzuchtrichteranwältern gemäß dem Grundschemata des VDH-Zuchtrichterausschusses zu beachten.

Die vom Anwärter zu beantwortenden Fragen sind von der Prüfungskommission klar und eindeutig zu formulieren.

Die richtigen Antworten sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich festzulegen und unter Verschluss zu halten.

Die Fragen zu den Bereichen

- Anatomie, Statik und Dynamik
- Genetik und Verhaltenslehre
- Zuchtschauwesen

sind dem Anwärter vier Wochen vor dem Prüfungstermin zuzuschicken (ausgenommen die Vorlage zur Frage Anatomie, Statik und Dynamik).

Die Fragen zu den Bereichen

- Standard(s)
- Allgemeines Verhalten und Tätigkeit des Zuchtrichters
- Vorlage zur Frage Anatomie, Statik und Dynamik

sind dem Anwärter zu Beginn der Prüfung zu übergeben.

Die Fragen und Antworten zu den Bereichen Standard(s) sind von der Prüfungskommission selbst zu erstellen.

Die vom Anwärter zu beantwortenden Fragen sind von der Prüfungskommission auszuwählen und dem Anwärter zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

Die Prüfung findet unter ständiger Aufsicht von mindestens zwei Personen der Prüfungskommission statt. Die Prüfung ist schriftlich, eine mündliche Nachbesserung ist nicht möglich. Dauer der Prüfung vier Stunden, es darf keine Literatur benutzt werden. Prüfungsfächer und Anzahl der Fragen:

- Anatomie, Statik und Dynamik 24
- Standard 20
- Genetik und Vererbungslehre 20
- Zuchtschauwesen 20
- Allgemeines Verhalten und Tätigkeit des Zuchtrichters 16

Es müssen pro Prüfungsfach 75 % der Fragen richtig beantwortet werden. Dabei ist: richtige Antwort 1 Punkt, teilweise richtige Antwort 1/2 Punkt, falsche Antwort 0 Punkte. Die Prüfungskommission kann entscheiden auf:

„Prüfung bestanden“, „Prüfung teilweise bestanden“, „Prüfung nicht bestanden“. Über die theoretische Prüfung ist sofort ein Protokoll abzufassen.

### **6.3 Praktische Prüfung**

Die praktische Prüfung muss anlässlich einer Zuchtschau oder einer Lehrveranstaltung durchgeführt werden. Es müssen je vier kurzhaarige Rüden und Hündinnen und je vier langhaarige Rüden und Hündinnen bewertet werden. Der Anwärter muss die 16 Bernhardiner so beschreiben, als sei er als Zuchtrichter tätig. Jeder Hund muss eine Formwertnote erhalten. Die Mitglieder der Prüfungskommission beschreiben die Hunde kurz und geben eine Formwertnote. Nach der Beschreibung werden die Berichte verglichen und etwaige Abweichungen mit dem Anwärter besprochen.

Das Ergebnis der Prüfung durch die Prüfungskommission muss „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten.

Über die praktische Prüfung muss sofort ein Protokoll angefertigt werden.

**6.4** Ist die Prüfung nur teilweise bestanden oder nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission dem Kandidaten einen weiteren Prüfungstermin einzuteilen. Diese Frist muss innerhalb eines Jahres sein, vom Datum der ersten Prüfung an gerechnet.

Die Prüfungskommission hat die Wahl, eine vollständig neue Prüfung oder nur die nicht ausreichend beurteilten Leistungen des Kandidaten bei der erneuten Prüfung als Prüfungsthemen zu verlangen.

Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig.

**6.5** Nach bestandener Prüfung ernennt der Hauptvorstand auf Vorschlag des Zuchtrichter-Obmanns den Anwärter zum Spezialzuchtrichter und beantragt beim VDH seine Aufnahme in die VDH-Zuchtrichterliste. Die Bestätigung durch den VDH wird in den Mitteilungen veröffentlicht und dem Zuchtrichter der VDH-Zuchtrichterausweis ausgehändigt. Erst danach ist eine Zuchtrichtertätigkeit zulässig.

## **7. Prüfungskommission**

**7.1** Der Zuchtrichterausschuss nach § 37 der Satzung ist gleichzeitig Prüfungskommission.

**7.2** Die Mitglieder müssen ausbildungsberechtigte deutsche Spezialzuchtrichter des St. B. K. sein. Der Vorsitzende oder eines der Mitglieder müssen vom VDH zur Abnahme der Prüfungen ermächtigt sein.

## **8. Beendigung des Richteramtes**

**8.1** Zuchtrichter, die aus persönlichen Gründen das Zuchtrichteramt nicht mehr ausüben können oder wollen, sind auf Antrag vom Erweiterten Vorstand von ihren Zuchtrichterpflichten zu entbinden. In diesem Falle sind die Zuchtrichterausweise und Körstempel dem Hauptvorstand auszuhändigen.

**8.2** Die Abberufung eines Zuchtrichters erfolgt auf Antrag der Hauptversammlung oder des Hauptvorstandes durch das Ehrengericht, wenn der Zuchtrichter gegen seine Pflichten verstoßen hat oder sich seines Amtes unwürdig zeigte. Auch hier sind Ausweis und Körstempel einzuziehen.



## **9. Zuchtrichterobmann und Zuchtrichterbesprechung**

**9.1** Der Zuchtrichterobmann wird alle drei Jahre von der Zuchtrichterversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

**9.2** Er ist Vorsitzender der Zuchtrichterprüfungskommission.

**9.3** Er beruft im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand die Zuchtrichterbesprechungen ein, legt die Tagesordnung fest und fungiert als Versammlungsleiter.

**9.4** Er vertritt die Zuchtrichter gegenüber dem VDH und ist vom Vorstand in allen Fragen des Zuchtrichter- und Zuchtrichterausbildungswesens zu hören.

**9.5** Er führt die Zuchtrichterliste und organisiert die Fortbildung der Zuchtrichter.

**9.6** Bei Differenzen von Zuchtrichtern mit Organen des Klubs, Mitgliedern oder Außenstehenden ist der Zuchtrichterobmann zu hören.

**9.7** Zuchtrichter und Zuchtrichteranwärter sind verpflichtet, jährlich an einer Zuchtrichterbesprechung teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich beim Zuchtrichterobmann abzumelden. Sie haben sich auch um ihre Fortbildung zu bemühen.

**9.8** Die Zuchtrichterbesprechungen dürfen nicht Austragungsort persönlicher Streitereien sein. Sie dienen der Besprechung aller Probleme, die die Zucht, Aufzucht und Beurteilung unserer Bernhardiner betreffen. Probleme, die sich aus der Körordnung ergeben, sind ebenfalls Gegenstand der Zuchtrichterbesprechung.

## **10. Schlussbestimmungen**

**10.1** Grundsätzlich und erweiternd zu dieser vorliegenden Zuchtrichterordnung gelten die Zuchtrichterordnung, die Zuchtrichterausbildungsordnung und die Ausstellungsordnung des VDH in der jeweils gültigen Fassung.

**10.2** Der Hauptvorstand ist verpflichtet, weitergehende Bestimmungen der gültigen VDH Zuchtrichter- und Prüfungsordnung einzuarbeiten und die Änderungen in den Mitteilungen bekannt zu geben.

**Letzte Änderung:** beschlossen in der JHV am 21.04.2013